

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)  
[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

**Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at](mailto:johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302945  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.449/0009-V 4/2019

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-INT/2019

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die sichere elektronische Prospektseinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zum Verordnungstext**

#### **Zu § 1:**

Abs. 1 erster Satz enthält eine Definition, der erste Teil des zweiten Satzes umschreibt den Zweck des SEPP und erst im zweiten Teil des zweiten Satzes wird die normative Anordnung getroffen, dass das SEPP für elektronische Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend zu nutzen ist. Es wird vorgeschlagen, die Systematik der Regelung zu überdenken. So sollte die normative Anordnung am Beginn der Regelung getroffen werden und die Definition (Erklärung) des SEPP könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Die „Anordnung“, dass SEPP über die offizielle Internetseite der FMA (<https://www.fma.gv.at>) „erreichbar“ (?) ist, ist unklar.

Der normative Inhalt des vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 entspricht § 13 Abs. 4 zweiter und dritter Satz KMG 2019 und hat daher zu entfallen. Soweit dies gewünscht ist, könnte der Text jedoch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

### **Zu § 2 Abs. 2 und 3:**

Es wird vorgeschlagen, dieses Registrierungserfordernis in Abs. 1 (als Z 3) aufzunehmen. Im Übrigen sollte wohl ein amtliches Ausweisdokument des Nutzungswerbers (falls es sich um eine natürliche Person handelt) bzw. ein amtliches Ausweisdokument eines befugten Vertreters des Nutzungswerbers (falls es sich um juristische Personen handelt) gefordert werden. Ferner sollte der Identitätsnachweis auch in Form des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID; vgl. dazu [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/handy\\_signatur\\_und\\_kartenbasierte\\_buergerkarte/1/Seite.2821106.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/handy_signatur_und_kartenbasierte_buergerkarte/1/Seite.2821106.html)) zulässig sein (und nicht bloß eine „elektronische Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes“).

Abs. 3 enthält nur teilweise eine normative Anordnung. Es sollte geprüft werden, ob die Verpflichtung zur Nutzung von SEPP (und die daraus sich ergebende Verpflichtung zur Registrierung samt Passwort) nicht ohnehin ausreichend ist. Der Prozess selbst könnte etwa in den Erläuterungen dargestellt werden.

### **Zu § 3:**

Zu Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 3 ist im Lichte des Art. 18 B-VG problematisch bzw. ist dessen Erfordernis grundsätzlich zu hinterfragen.

### **Zu § 4 Abs. 2 und 3:**

Die Anforderung der „alleinigen“ Verfügungsgewalt könnte bei juristischen Personen bzw. auch bei natürlichen Personen im Vertretungsfall zu Problemen führen.

Im letzten Halbsatz des vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 sollte es „verletzen“ anstelle von „verletzten“ lauten.

25. Juni 2019

Für den Bundesminister:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt